



---

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN LANDESBEAMTINNEN  
UND LANDESBEAMTEN E.V. (BDS)

# Redebeitrag aus Deutschland

Caroline Richter, Landesamt Hamburg-Bergedorf  
Landesverband der hamburgischen Landesbeamten  
e.V., 2. Vorsitzende des Verbandes



## Themen

1. Missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen im Bereich der Beurkundung der Geburt eines Kindes
2. Erklärung zur Variante der Geschlechtsentwicklung: das „3. Geschlecht“
3. Beurkundung in den Registern bei nicht nachgewiesener Identität
4. Neues aus Deutschland



---

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN LANDESBEAMTINNEN  
UND LANDESBEAMTEN E.V. (BDS)

**§ 1597a BGB Verbot der  
missbräuchlichen Anerkennung  
der Vaterschaft**



## Historie

- Vaterschaftsanerkennung (VA) ist eine freiwillige Willenserklärung eines Mannes, als rechtlicher Vater eines Kindes gelten zu wollen
- zur Wirksamkeit sind weitere Voraussetzungen erforderlich
- gesetzliche Grundlage §§1594 ff. BGB
- Zustimmung der Kindesmutter ist erforderlich
- grundsätzlich voraussetzungsarm ausgestaltet



## § 1597 a BGB Verbot der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft

- Biologische Vaterschaft ist unerheblich – Gesetzgeber wollte mit dem Verfahren die Möglichkeit einer rechtlichen VA auch für Väter schaffen, die die Rolle als sozialer Vater einnehmen („Patchwork Familien“)
- gerichtliche Feststellung §1600d BGB nur beim biologischen Vater möglich, wenn freiwillige Anerkennung fehlt



## § 1597 a BGB Verbot der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft

- eine bewusst wahrheitswidrige VA wird trotzdem rechtswirksam, im Nachgang kann nur eine Anfechtung die VA beseitigen (Fristen zu beachten!)
- ab 2008 §1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB a.F.
- Behörden hatten die Möglichkeit eine VA anzufechten, wenn deren Zweck nur die Vermittlung eines Aufenthaltsrechtes war
- Voraussetzungen: Vater nicht biologisch mit Kind verwandt **und** zwischen Vater und Kind keine sozial-familiäre Bindung vorhanden



## § 1600 Anfechtungsberechtigte

(1) Berechtig, die Vaterschaft anzufechten, sind:

1. der Mann, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 und 2, § 1593 besteht,
2. der Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben,

(Text alte Fassung) ▼

3. die ~~Mutter~~,
4. das ~~Kind und~~
5. die zuständige Behörde (anfechtungsberechtigte Behörde) in den Fällen des § 1592 Nr. 2. \*)

(Text neue Fassung)

3. die Mutter und
4. das Kind.

(2) Die Anfechtung nach Absatz 1 Nr. 2 setzt voraus, dass zwischen dem Kind und seinem Vater im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 keine sozial-familiäre Beziehung besteht oder im Zeitpunkt seines Todes bestanden hat und dass der Anfechtende leiblicher Vater des Kindes ist.



## § 1597 a BGB Verbot der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft

- Bundesverfassungsgericht hat am 17.12.2013 (Az. 1 BvL 6/10) die Verfassungswidrigkeit dessen festgestellt
- Verstoß gegen Art. 16 GG (=kein Entzug der dt. StAG)
- Rückwirkungsverbot
- Fehlende sozial-familiäre Bindung kann ausschließlich aufenthaltsrechtliche Motive nicht ausschließen
- Mai 2017 völlig überraschend Thematik der Missbrauchseindämmung wieder in Beschlussempfehlung des Innenausschusses aufgenommen





## Durchsetzung der Ausreisepflicht – Bekämpfung von Scheinvaterschaften

- §1597a BGB wirksam ab 29.07.2017
- VA darf nicht gezielt zum Zweck Einreise, Aufenthalt (Kind, Mutter, Vater) anerkannt werden
- Vorteile Kind: Aufenthalt durch Erwerb der dt. StAG und dazugehörigen Aufenthalt
- bestehen **konkrete Anhaltspunkte** für Missbräuchlichkeit, muss beurkundende Stelle dies nach §85a Aufenthaltsgesetz der Ausländerbehörde mitteilen
- Anhörung der Parteien und Aussetzung des Beurkundungsverfahrens
- beurkundende Stellen in D. sind: Jugendamt, Notare, Standesamt und die Gerichte



## Anhaltspunkte

1. das Bestehen einer vollziehbaren Ausreisepflicht des Anerkennenden oder der Mutter oder des Kindes,
2. wenn der Anerkennende oder die Mutter oder das Kind einen Asylantrag gestellt hat und die Staatsangehörigkeit eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes besitzt,
3. das Fehlen von persönlichen Beziehungen zwischen dem Anerkennenden und der Mutter oder dem Kind,
4. der Verdacht, dass der Anerkennende bereits mehrfach die Vaterschaft von Kindern verschiedener ausländischer Mütter anerkannt hat und jeweils die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes oder der Mutter durch die Anerkennung geschaffen hat, auch wenn das Kind durch die Anerkennung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, oder
5. der Verdacht, dass dem Anerkennenden oder der Mutter ein Vermögensvorteil für die Anerkennung der Vaterschaft oder die Zustimmung hierzu gewährt oder versprochen worden ist.



## Anhaltspunkte

- Behörde stellt missbräuchliche VA fest und Entscheidung ist unanfechtbar, so ist die Beurkundung abzulehnen
- Phase der Aussetzung: auch andere Behörde kann keine VA aufnehmen
- kein Missbrauch bei leiblicher VA des Anerkennenden



## Aus der Praxis

- untauglicher Versuch zur Missbrauchseindämmung bei Scheinvaterschaften
- präventiver Ansatz
- keine Regelung über Nichtigkeit einer VA, wenn Gesetzesverstoß vorliegt
- kompliziertes, spezielles Verfahren, welches die Ausländerbehörden durchführen (z.B. Einzelbefragungen)
- Voraussetzung des Verfahrens ist die **Aussetzung** der beurkundenden Stelle



## Aus der Praxis

- Erkennen der Anhaltspunkte schwer umsetzbar, keinerlei Hilfestellungen im Gesetz
- DNA Test darf nicht verpflichtend sein
- Realität: Personenkreis terminiert in den seltensten Fällen VA beim Standesamt oder Jugendamt
- Notare überwiegend im Fokus, besonders kleine Büros außerhalb der großen Städte



## Sachstand in Hamburg

- Treffen Jugendamt, Notare und Standesamt in Hamburg zur Gesetzeseinführung
- Eltern suchen jedoch vermehrt Notare außerhalb des Stadtgebietes auf
- 2021 ca. 21.000 Kinder in Hamburg geboren
- Arbeit im größten Standesamt Hamburg-Nord, in welchem über die Hälfte aller Geburten in HH beurkundet werden, ergab, dass oft Asyl-Rechtsanwälte mit bestimmten Notaren zusammenarbeiteten



## Sachstand in Hamburg

- Eltern, die Wohnsitz in Hamburg hatten, nahmen mit überwiegender Mehrheit weite Wege auf sich, weil beurkundungsfreundliche Notare bekannt waren
- Aussetzungen erfolgten nie, obwohl viele Anhaltspunkte vorhanden waren, die auf Missbräuchlichkeit hinwiesen
- Suche über zentrales Register ergab z.B. dass ein Vater bereits zehn Anerkennungen für Kinder verschiedener Frauen abgegeben hat



BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN LANDESBEAMTINNEN  
UND LANDESBEAMTEN E.V. (BDS)

## Berlin – „Verbrechen Vaterschaft“ das Geschäft mit den Schwangeren

Welt am Sonntag vom 18.04.2021

- Großeinsatz: Bundespolizei durchsucht Objekte: Verdacht auf einen Menschenhändlerring
- Schwangere Frauen, hier vietnamesischer Abstammung werden mit deutschen Männern zusammengebracht
- gegen Geld Anerkennung der VA der ungeborenen Kinder





## Berlin – „Verbrechen Vaterschaft“ das Geschäft mit den Schwangeren

- Geschäftsmodell vorwiegend in Großstädten, jedoch bundesweit vertreten, da auf Nachfrage alle 16 BL rückmeldeten, dass Fälle verfolgt würden
- Einreise vor der Geburt, Zahlung von viel Geld, um ein Aufenthaltsrecht zu erhalten (Mutter, Kind und restliche Familienangehörige)
- Vermittlungsagenturen, die im Untergrund agieren
- Väter oft mittellos und in Geldnöten, Jugendamt kann somit keinen Unterhalt einfordern und muss UH-Vorschuss zahlen



## Ausblick: Gesetzesantrag aus Nordrhein-Westfalen zur Reform

Drucksache 586/20

- Einführung verbindlicher, kumulativer, formeller Prüfungspunkte
- Nachweise durch entsprechende Dokumente
- Einführung von verbindlichen Fristen für die Ausländerbehörde, im Verfahren die Missbräuchlichkeit zu prüfen (=1 Monat)
- Ergänzung strafrechtlicher Vorschrift und Bußgeldkatalog als Abschreckungsmerkmal – insbesondere auch im Rahmen der Beihilfe durch die beurkundende Person
- Rückkehr vormaliges Modell überdacht
- Nachfrage über eine gemeinsame Wohnanschrift



---

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN LANDESBEAMTINNEN  
UND LANDESBEAMTEN E.V. (BDS)

§ 45b PStG – Erklärung zur  
Geschlechtsangabe und  
Vornamensführung mit  
Varianten der  
Geschlechtsentwicklung



## Varianten der Geschlechtsentwicklung

### Historie

- 01.01.1981 Einführung des TSG: „Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen“
- Bezug auf sozial-psychologische Transsexualität
- Möglichkeit für Menschen, passende Geschlechtsrolle annehmen zu können
- Empfundene Geschlechtsidentität, wenn diese vom medizinisch-juristischem Geschlecht abweicht



## Varianten der Geschlechtsentwicklung

- Kleine Lösung: Anpassung des Vornamens
- Große Lösung: Änderung des Geschlechtseintrags im Geburtenregister
- im Zeitablauf wurden viele Vorgaben aus dem TSG für verfassungswidrig erklärt, so z.B. die Alterserfordernis für den Antrag, der Familienstand – Scheidung war nicht mehr erforderlich und vor allem die geschlechtsangleichende Operation
- langwieriges Gerichtsverfahren mit hohen Kosten



## Varianten der Geschlechtsentwicklung

Abgrenzung // Unterschied zum §45b PStG

- Inkrafttreten am 22.12.2018
- Abgabe einer Erklärung im Standesamt zur Vornamensführung und Geschlechtsangabe
- Bezug auf genetisch-anatomische Intersexualität
- aktuelle medizinische Terminologie (Konsensus Konferenz in Chicago 2005) klassifiziert Diagnose: Geschlechtschromosomen, Genitale oder Gonaden sind inkongruent



## Varianten der Geschlechtsentwicklung

- BVerfG versteht darunter angeborene Variationen der genetischen, hormonalen, gonadalen, genitalen Anlagen eines Menschen, mit der Folge, dass sich das Geschlecht nicht nach typischen Merkmalen bestimmen lässt
- Person kann sich weder dauerhaft dem männlichen noch weiblichen Geschlecht zugeordnet fühlen
- 3. Geschlecht „divers“ oder auch „Offenlassen“ der Geschlechtsangabe im Geburtenregister, bei Personen, die weder dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können



## Varianten der Geschlechtsentwicklung

- Neuregelung gilt nur für intersexuelle Menschen, Transsexuelle haben dennoch Anträge gestellt, daher Reform des TSG nötig
- Referentenentwurf des BMI und BJM im Jahre 2019: vereinheitlichte Regelungen gesamt im BGB
- Kritik und keine weitere Verfolgung
- Juni 2020 Debatte im Bundestag zur Aufhebung des TSG und Einführung eines Selbstbestimmungsgesetzes zur Stärkung der Geschlechtsidentität





## Varianten der Geschlechtsentwicklung

- Ablauf im Standesamt
- Termin zur Beurkundung, Vorlage des Personalausweises sowie der Geburtsurkunde und einer ärztlichen Bescheinigung, welche die Variante der Geschlechtsentwicklung ausweist
- Ausnahmefälle, Aufnahme einer EidVers (§45b Abs. 3 PStG), wenn z.B. durch einen operativen Eingriff der ärztliche Nachweis nicht mehr erstellt werden kann
- Bescheinigung muss keine tiefergehenden Erklärungen enthalten, jedoch von einem Arzt erstellt werden, der über eine Approbation verfügt



## Varianten der Geschlechtsentwicklung

- bei bestehenden Zweifeln: SV-Aufklärung nötig, ansonsten Ablehnung der Beurkundung, z.B. bei Kenntnis eines parallel laufenden TSG Verfahrens
- Gebühren für die Erklärung sind Ländersache, jedoch weitaus günstiger als ein teures Gerichtsverfahren
- Zuständigkeit: Standesamt, welches Geburtenregister führt, Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt, ansonsten Standesamt I in Berlin
- Erklärung muss öffentlich-beglaubigt werden

Fälle: seit Inkrafttreten bis zum 31. März 2019 wurden 385 Erklärungen abgegeben, die meisten in NRW



---

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN LANDESBEAMTINNEN  
UND LANDESBEAMTEN E.V. (BDS)

# Fehlende Nachweise zur Identität der Eltern - 35 PStV



## §35 PStV

Abs. 1 Liegen dem Standesamt bei der Beurkundung der Geburt keine geeigneten Nachweise zu Angaben über die Eltern des Kindes vor, ist hierüber ein erläuternder Zusatz aufzunehmen, §7 bleibt unberührt. Als Personenstandsurkunde darf bis zur Eintragung einer ergänzenden Folgebeurkundung zu den Angaben über die Eltern nur ein beglaubigter Registerauszug ausgestellt werden.

Abs. 2 Bei Geburt im Inland sind personenstandsrechtliche Änderungen, die nach der Geburt, aber vor der Beurkundung wirksam geworden sind, in den Haupteintrag aufzunehmen.



## Ausstellung von Urkunden bei fehlenden Nachweisen

- Neben den Regularien zur Erstellung einer Geburtsurkunde im PStG und der PStV enthält der Art. 7 UN-Kinderrechtskonvention die Maßgabe, dass jedes Kind eine Urkunde erhalten muss:
- Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von der Geburt an, das Recht eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.
- Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre.



## §35 PStV

- Geburt eines Kindes ist ein anzeigepflichtiger Vorgang
- Eltern müssen Unterlagen vorlegen, um sich mit diesen zu identifizieren
- Beibringung der Unterlagen ist schwer oder nicht möglich: § 9 Abs. 2 PStG als Ultima Ratio die sog. eidesstattliche Versicherung
- bei Fehlen von Nachweisen in der Gesamtheit, muss das Standesamt einen erläuternden Zusatz aufnehmen, damit erkennbar ist, dass die Person/en keine Heimatstaatsdokumente vorlegen konnten



## §35 PStV

- oftmals legen Eltern nur eine Duldung oder Aufenthaltserlaubnis vor, auf welcher wiederum vermerkt ist, dass die Angaben auf eigenen Aussagen des Antragsstellers beruhen
- Recht aus Art. 7 UN-Kinderrechtskonvention wird jedoch gewahrt, da jedes Kind einen Registereintrag erhält
- Urkundenausstellung im Anschluss ist ein nachgelagerter Prozess, es besteht jedoch kein Recht auf eine bestimmte Urkunde – der Auszug aus dem Geburtenregister hat dieselbe Beweiskraft wie die Geburtsurkunden
- Namensführung des Kindes ist infolge der Einschränkung nicht nachgewiesen



# BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN LANDESBEAMTINNEN UND LANDESBEAMTEN E.V. (BDS)

## Geburtenregister

Standesamt, Nummer Hamburg-Bergedorf, 02000006  
Registernummer G 162/2021 0

---

Anlass der Beurkundung Geburt  
Tag, Uhrzeit der Geburt 25.01.2021, 19:48 Uhr  
Ort der Geburt Hamburg, Glindersweg 80

### Kind

Geburtsname Minic, Namensführung nicht nachgewiesen  
Vorname(n) Simona  
Geschlecht weiblich  
Religion

### 1. Mutter

Familienname Minic, Identität nicht nachgewiesen  
Geburtsname  
Vorname(n) Danijela  
Geschlecht weiblich  
Religion

### 2.

Familienname  
Geburtsname  
Vorname(n)  
Geschlecht  
Religion

---

Ort, Tag der Beurkundung Hamburg, 12.03.2021  
Urkundsperson Richter, Standesbeamtin





---

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN LANDESBEAMTINNEN  
UND LANDESBEAMTEN E.V. (BDS)

## Online-Zugangs-Gesetz (OZG)



## OZG

- „Digitale Verwaltung“ in Deutschland erfüllt keine Spitzenreiterposition
- Bürger ist im Bereich wirtschaftlicher Interaktion anderes gewohnt, viele Prozesse sind einfach und schnell online zu erledigen
- im Gegenteil dazu die öffentliche Verwaltung: persönliches Erscheinen und lange Wartezeiten sind in Kauf zu nehmen



## OZG

Inkrafttreten des OZG im August 2017 als Großprojekt mit dem Ziel, die Verwaltung zu digitalisieren mit den Schlagwörtern: weniger Fehler machen, einfaches Finden von Formularen und Ansprechpartnern, Zeit und Ressourcen sparen

- Bund und Länder werden bis Ende 2022 verpflichtet, Verwaltungsleistungen online über Portale anzubieten



## OZG

- 575 Verwaltungsleistungen müssen in 11.000 Kommunen digitalisiert werden: mit Implementierung einer IT-Infrastruktur, die am Ende möglichst anwenderfreundlich sein soll
- Koordinierung durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI)
- Bestandteil des OZG ist auch die Umsetzung der EU-Verordnung zum Single Digital Gateway (SDG)



## OZG

Beispiele im Standesamt: zur Geburt eines Kindes geben die Bürger ihre Personendaten über ein Portal in einem Nutzerkonto ein, diese Daten werden dem Standesamt gesichert übertragen

- Urkunden als Nachweis für den Bürger werden nicht verlangt, da das Standesamt mit einem Abrufverfahren die Daten selbst aus den anderen Ämtern anfordert
- „Automatisierter Austausch“



## OZG

- Once-Only-Prinzip: der Bürger gibt seine Daten nur einmal an, alle Behörden arbeiten nun mit dem Datensatz, ohne dass dieselben Unterlagen des Bürgers bei verschiedenen Behörden immer wieder vorgelegt werden müssen
- Intensivierung der elektronischen Nacherfassung von papiergebundenen Alteinträgen ist hierfür zwingend erforderlich
- Elektronisches Anzeigeverfahren für Geburten- und Sterbefälle
- Problem: fehlende Ressourcen (z.B. geschultes Personal)



---

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN LANDESBEAMTINNEN  
UND LANDESBEAMTEN E.V. (BDS)

